



Information zum Datenschutz

Stand: August 2026

Für die ombudtschaftliche Beratung und Begleitung verarbeiten wir **personenbezogene Daten** (Art. 4 Nr. 1 DGSVO) der Ratsuchenden, z.B. Name, Kontaktdaten, Alter und Geschlecht. Wir legen im Rahmen des Beratungsprozesses eine **Dokumentation** an, die wir unter einer Fallnummer führen. Diese ist nur für die Beraterinnen der Ombudsstelle einsehbar.

Besonders sensible Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DGSVO), wie zum Beispiel politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, werden in der Regel nicht erhoben. Dazu braucht es eine **ausdrückliche Einwilligung der Ratsuchenden**. Dennoch kann es dazu kommen, dass wir durch Einsicht in Hilfeplanprotokolle, Gerichtsbeschlüsse oder andere Unterlagen, die uns die Ratsuchenden freiwillig zur Verfügung stellen, was als Einwilligung zu werten ist, Kenntnis solcher Daten erlangen.

Gegenüber Dritten, z.B. dem Jugendamt, werden wir nur aktiv, wenn uns ein **ausdrückliches Einverständnis** erteilt wird. Auch Informationen von Dritten holen wir nur ein, wenn uns hierzu ein ausdrückliches Einverständnis gegeben wird (→ *schriftliche Schweigepflichtentbindung*). Weiterhin **tauschen** wir mit den beteiligten Institutionen **nur die Daten aus, die unbedingt notwendig sind**, um den **genannten Zweck** (Gegenstand der ombudtschaftlichen Beratung) zu erfüllen. Es dürfen keine Daten ausgetauscht werden, nur weil sie interessant oder nützlich erscheinen.

Was in der **Beratung** besprochen wird, ist **vertraulich**. Alle Beraterinnen der Ombudsstelle unterliegen der **Schweigepflicht** (§ 203 StGB, § 24a Abs. 5 ThürKJHAG). Die in der Beratung **anvertrauten Daten** unterliegen einem **besonderen Vertrauensschutz** (§ 65 SGB VIII).

Unter Umständen gibt es Ausnahmen, in denen eine Meldeverpflichtung für die Beraterinnen bestehen kann. Dies kann die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) betreffen sowie eine **Anzeigepflicht bei geplanten, schweren Straftaten**. Straftaten, die in der Vergangenheit stattgefunden haben, unterliegen weiterhin der Schweigepflicht.

(Hinweis: Sozialarbeiter*innen zählen bisher nicht zu Berufsheimnisträger*innen (§ 53 StPO) und haben daher nicht automatisch ein Zeugnisverweigerungsrecht in gerichtlichen Verfahren.)

In der Regel **löschen** wir **drei Jahre nach Ende der Beratung** die in der **digitalen Falldokumentation erhobenen Daten**. Auf Wunsch der Ratsuchenden kann dies auch früher erfolgen.

Diese **Einwilligung zur Datenerhebung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden** sowie auch **ohne Angabe von Gründen verweigert werden**. In diesem Fall ist allerdings ausschließlich eine anonyme Beratung möglich, welche ein Tätigwerden der Beraterinnen gegenüber weiteren Beteiligten ausschließt.

Die ausführliche Datenschutzerklärung des Trägers der Ombudsstelle kann jederzeit auf unserer Internetseite unter www.dein-megafon.de/kontakt-impressum-datenschutz eingesehen werden.